

## **Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes**

Dieser Geschäftsverteilungsplan regelt die Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern. Sofern für einzelne Aufgabenbereiche durch die Mitgliederversammlung Fachreferenten gewählt oder durch den Beirat auf Vorschlag des Vorstandes berufen werden, ist die Aufgabenteilung zwischen diesen und dem hierfür verantwortlichen Mitglied des Vorstandes verbindlich zu regeln.

### 1. Dem Vorsitzenden der Sektion obliegen

- die Gesamtleitung der Sektion und Verantwortung gegenüber Mitgliedern und der Mitgliederversammlung,
- die rechtliche Vertretung der Sektion nach außen gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied,
- die Einberufung von Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, Aufstellung der jeweiligen Tagesordnungen und Abgabe des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- die Personalangelegenheiten der Geschäftsstelle,
- der Verkehr mit den Gremien und Organen des DAV, Sektionsverbänden, Arbeitskreisen, den Sektionen und dem Landessportbund (LSB), soweit nicht durch Zuständigkeit anderer Vorstandsmitglieder geregelt,
- der Verkehr mit Behörden,
- die Öffentlichkeitsarbeit (extern),
- die Zuständigkeit für die Fachreferenten Öffentlichkeitsarbeit, Umweltschutz und Natur und Rechtsfragen,
- die Zuständigkeit für das Kletterzentrum,
- die Zuständigkeit für das Projekt Vereinszentrum.

### 2. Der stellvertretenden Vorsitzenden („Inneres“) obliegen

- die Unterstützung des Vorsitzenden bei der laufenden Geschäftsführung durch Wahrnehmung von Einzelaufgaben und Terminen nach Absprache,
- die Vertretung des Vorsitzenden vollumfänglich bei dessen Verhinderung,
- die Öffentlichkeitsarbeit (intern),
- die Herausgabe der Zeitschrift der Sektion gem. § 3 Zif. i) der Satzung,
- die Zuständigkeit für die Fachreferenten Redaktion, Internet, Kultur, die Zuständigkeit für den Sprecher des Beirates,
- die Zuständigkeit für die Kinder- und Jugendschutzbeauftragte,
- das Ehrenamtsmanagement,
- die Vorbereitung und Durchführung von Vereinsfesten (Jubilarehrung, Sommerfest etc.),
- die Kulturarbeit (Vortragswesen, Ausstellungen),
- die Koordination der Gruppenarbeit bei Bedarf,

### 3. Dem stellvertretenden Vorsitzenden („Ausbildung“) obliegen die Zuständigkeiten für

- die Ausbildung,
- die Mitgliedschaft im Arbeitsausschusses für Ausbildung (§ 18 Zif. 3 der Satzung),
- den Sektionssport, einschließlich des Wettkampfkletterns,
- die Kletteranlagen ohne das Kletterzentrum,
- das Jahresfahrtenprogramm,
- die Vertretung im LSB und im Landesverband bei Verhinderung des Vorsitzenden,
- die Zuständigkeit für die Fachreferenten Ausbildung Sommer, Ausbildung Winter, Kletteranlagen, Sport und für den Leiter der Projektgruppe Wettkampfklettern.

#### 4. Dem Schatzmeister obliegen

- die Verwaltung des Vereinsvermögens in Abstimmung mit dem Vorstand,
- die Erstellung des Haushaltsvoranschlages nach Absprache mit dem Vorstand, Beisitzern, Gruppenleitern, dem Hüttenausschuss und dem Leiter der Geschäftsstelle,
- die Kontrolle des Etats und des gesamten Zahlungsverkehrs,
- die Organisation und Überwachung der Buchhaltung,
- die Erstellung des Jahresabschlusses, des Rechenschaftsberichtes und des Haushaltsplanes für die Mitgliederversammlung,
- der Schriftwechsel und die Aktenführung der Geschäftsstelle für seinen Bereich.

#### 5. Dem Hüttenreferenten obliegt

- die Leitung des Hüttenausschusses (§ 18, Zif. 2 der Satzung).

Gemeinsam mit den Mitgliedern des Hüttenausschusses umfasst diese Aufgabe insbesondere:

- die Betreuung der Sektionshütten sowie der Wege unserer Arbeitsgebiete,
- der Kontakt mit den Pächtern,
- die Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der Pachtverträge sowie der Bestimmungen der Hütten- und Wegeordnung des DAV,
- Vertretung des Hüttenbereiches gegenüber Behörden und Institutionen,
- die Kontrolle auf Ordnung und Bauzustand unserer Hütten und Wege,
- die Koordination der Anträge auf Beihilfen und Darlehen,
- die Überwachung der ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung und der Maßnahmen für den Umweltschutz,
- die Überwachung des Schriftwechsels und die Aktenführung in der Geschäftsstelle für seinen Aufgabenbereich,
- die Vertretung der Sektion gegenüber den DAV-Gremien und anderen Sektionen für den Hüttenbereich,
- das Vorschlagsrecht gegenüber dem Vorstand in Bezug auf Wahl bzw. Abwahl von Hüttenwarten und Mitarbeitern.

#### 6. Dem Vertreter der Sektionsjugend (Jugendreferent) obliegen

- im Rahmen der Jugendordnung und der Mustersatzung der JDAV die Wahrnehmung aller Angelegenheiten, die die Jugendarbeit betreffen,
- die Planung und Koordinierung der Jugendarbeit in der Sektion,
- die Vertretung der Jugendinteressen im Vorstand der Sektion,
- der Schriftwechsel, der mit o.a. Aufgaben im Zusammenhang steht,
- die Vertretung der Beschlüsse des Vorstandes gegenüber der Sektionsjugend und Erledigung der entsprechenden Arbeiten,
- der Kontakt zur Beauftragten für Kinder- und Jugendschutz.

Die Vorstandsmitglieder vertreten sich im Verhinderungsfalle nach Einzelabsprache und informieren darüber rechtzeitig die Geschäftsstelle, soweit Satzung und Geschäftsordnung nichts anderes regeln.